

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)

Aufgrund des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003 § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.03.1996 (BGBl. Nr. 16/1996), der §§ 6, 8 und 44 Absatz 33 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009, S. 383 und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1999 (GVBl. LSA Nr. 14/2009, S. 383) sowie den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 170) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 28. November 2011 die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertageseinrichtungen erhebt die Stadt Arendsee (Altmark) öffentlich-rechtliche Gebühren in Form von Elternbeiträgen.

§ 2

Elternbeiträge

1. Die Stadt Arendsee (Altmark) erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen Elternbeiträge.
2. Der Elternbeitrag ermäßigt sich für das zweite, dritte und jedes weitere Kind, nach kindergeldberechtigte Kinder in der Familie. Die Nachweispflicht über den Anspruch der Ermäßigung obliegt den Eltern.
3. Elternbeiträge (Gebührensätze)
Mit Vollendung des 3. Lebensjahres wird im Folgemonat der Elternbeitrag für die Kindergartenkinder erhoben.

		Betreuungszeit	Monatsbeitrag		
			1. Kind	2. Kind	3. und jedes weitere Kind
a) Krippenkinder	0 – 3 Jahre	5 h	145,00 €	130,50 €	116,00 €
		8 h	175,00 €	157,50 €	140,00 €
		10 h	195,00 €	175,50 €	156,00 €
		über 10 h	205,00 €	184,50 €	164,00 €
b) Kindergartenkinder	3 Jahre - Schuleintritt	5 h	110,00 €	99,00 €	88,00 €
		8 h	145,00 €	130,50 €	116,00 €
		10 h	165,00 €	148,50 €	132,00 €
		über 10 h	175,00 €	157,50 €	140,00 €
c) Zukauf von Betreuungsstunden	Krippe/Kindergarten	1h	11,50 €	10,50	9,00
d) Hort	Frühhort	1 h	10,00 €	9,00 €	8,00 €
	Nachmittagshort Arendsee	5 h	50,00 €	45,00 €	40,00 €
	Nachmittagshort Fleetmark	4 h	40,00 €	36,00 €	32,00 €
	Nachmittagshort Mechau, Binde	3 h	30,00 €	27,00 €	24,00 €
e) Ferienhort	5-Stundenbetreuung unter Anrechnung der nach Buchstabe d) gezahlten Monatsgebühr	5 h	50,00 €	45,00 €	40,00 €
		über 5 h täglich	3,00 €/Tag	3,00 €/Tag	3,00 €/Tag
f) Gastkinder	Krippe, Kindergarten Hort, Ferienhort (Kinder, die nur in den Ferien den Hort besuchen)	täglich	10,00 €/Tag	10,00 €/Tag	10,00 €/Tag

5. Anträge auf Übernahme der Elternbeiträge können beim Jugendamt des Altmarkkreises Salzwedel gestellt werden.
6. Über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren entscheidet der Träger der Kindereinrichtungen.
7. Die Umlage für die Betreuung der Kinder die außerhalb der Stadt Arendsee (Altmark) gemeldet sind (ortsfremde Kinder), wird entsprechend des § 10 der Satzung zunächst als Pauschale festgelegt. Nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung erfolgt dann die konkrete Ist-Abrechnung.

§ 3 Beitragspflichtiger

Zur Entrichtung des Beitrages sind die Eltern, Erziehungsberechtigten bzw. Sorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes verpflichtet, die die Betreuung eines Kindes in einer Einrichtung veranlasst haben. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Ende der Beitragspflicht

1. Der Elternbeitrag entsteht mit dem Tag des Monats, für den das Kind in der Kindereinrichtung angemeldet wird. Der Beitrag entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes.
2. Die Erhebung des Elternbeitrages erfolgt durch Gebührenbescheid. Dieser Bescheid ist gültig bis zum Wirksamwerden der Abmeldung des Kindes oder bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.
3. Die Gebühren werden als monatliche Beiträge erhoben und sind jeweils zum 1. des Monats fällig.
4. Die Rechnungslegung über den Betreuungsmehrbedarf im Ferienhort erfolgt zweimal jährlich durch den Träger.
5. Nicht rechtzeitig beglichene Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
6. Bei fristgemäßer Abmeldung des Kindes und bei Kündigung des Betreuungsplatzes durch den Träger erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, zu dem die Abmeldung bzw. Kündigung wirksam wird.

§ 5 Inkrafttreten-Außerkräftreten

1. Die Gebührensatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Satzungen
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Arendsee (Altmark) vom 28.09.2010,
Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren in Form eines Elternbeitrages für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Fleetmark vom 09.04.2003
Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren in Form eines Elternbeitrages für die Inanspruchnahme der Kita Mechau vom 10.07.2003

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in Form eines Elternbeitrages für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertageseinrichtung Binde vom 28.04.2003

außer Kraft.

Arendsee, 29. November 2011

Norman Klebe
Bürgermeister

Siegel